

VEREINSSATZUNG DES FRIEDENSBILDUNGSWERK KÖLN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen; Friedensbildungswerk Köln e.V.(FBK).

1.2 Der Sitz des Vereins ist Köln.

1.2 Das (Geschäftsjahr ist: das Kalenderjahr)

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Friedensgedankens

2.1.1. Frieden wird hierbei verstanden als dynamischer Prozess gerichtet auf politische Entspannung weltweite Abrüstung, innergesellschaftliche Gewaltfreiheit und soziale Gerechtigkeit.

2.1.2 Dazu gehört die Erziehung zum Frieden, zur Völkerverständigung und die Ermöglichung der freien Entfaltung des Individuums zur demokratischen Teilhabe.

2.2 Das FBK ist eine Einrichtung zum Zweck der Weiterbildung gemäß den Bedingungen des Weiterbildungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen von 1975 in der Fassung vom 01.05.1982.

2.2.1 Das Bildungsprogramm des FBK findet statt in Form von

- Einzelveranstaltungen

-Seminarreihen (Unterrichtsstunden)

-Internatsveranstaltungen (Wochen/Wochenendseminare nach Teilnehmertagen).

2.2.2 Die Bildungsveranstaltungen werden öffentlich angekündigt und sind jedem Interessenten zugänglich.

2.3 Dementsprechend betreibt das FBK Weiterbildung für Erwachsene und außerschulische Jugendbildung wie in den Sachbereichen des §3 des WBG beschrieben. In diesem Rahmen widmet sich das FBK der Friedensarbeit, verstanden als Förderung des sozialen Lernens im Sinne der Friedenspädagogik

-Arbeit ,mit und für Randgruppen

-Förderung des persönlichen Engagements für gewaltlose Konfliktlösungen.

2.4. Das FBK ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2.5. Das FBK arbeitet zusammen mit Organisationen und Initiativen, die *die* gleichen Grundsätze verfolgen.

2.6. Das FBK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .

2.6.1 Der Verein ist selbstlos tätig.

2.6.2 Das FBK verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.6.4 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins.

2.6.5 Weiterhin dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sein, sofern der Zweck gebilligt und aktiv vertreten wird.

3.2. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich erfolgen müssen.

3.3. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme .

3.4. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen (§ 5) Anträge einzureichen, sowie an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

-den Zweck des Vereins aktiv zu fördern

-das Vereinsvermögen verantwortlich zu behandeln (2.6.3.)

-einen beschlossenen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

3.6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

3.7. Die .Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss, durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.



FRIEDENSBILDUNGSWERK KÖLN e.V.
STAATLICH ANERKANNTE
EINRICHTUNG DER WEITERBILDUNG

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

4.1. Außerordentliches Mitglied mit beratender Stimme sind

1. Personen, die die Zwecke des Vereins ausschließlich durch Spenden fördern
2. Personen, die als nebenamtliche Kursleiter/Übungsleiter mit dem Verein zusammenarbeiten

4.2. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei

4.3. Sie erlischt mit der Beendigung der Vereinsunterstützung bzw. der Zusammenarbeit.

4.4. Die außerordentlichen Mitglieder beraten Vorstand und Mitglieder bei der Konzeption des Bildungsprogramms.

4.5. Stimmrecht haben außerordentliche Mitglieder auf der Semesterversammlung (§ 8).

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Der Vorstand

5.2. Die Jahreshauptversammlung

5.3. Die Semesterversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

6.1. Einem Team von vier Mitgliedern, die den Vorstand nach (§ 26 BGB) bilden. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des BGB-Vorstands nimmt die Funktion des Schatzmeisters wahr.

6.2. Weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand)

6.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6.3.1. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

6.3.2. Er beschließt über Einstellung und Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter.

6.4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6.5. Der/die SchatzmeisterIn kontrolliert die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben nach GoB.

6.6. Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von vier Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Entbindung sind möglich.

6.7. Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt und sind vereinsöffentlich.

6.7.1. Der Termin ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

6.7.2. Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter (HPM) müssen zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen und gehört werden.

6.7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

6.7.3.1. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf gefasst werden.

6.7.4. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle und Teilnehmerlisten anzufertigen und auf Anfrage offenzulegen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Jahreshauptversammlungen.

§ 7 Jahreshauptversammlung

7.1. Der Vorstand lädt schriftlich alle Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder mindestens einmal jährlich ein. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.

Der Vorstand hat eine Jahreshauptversammlung (JHV) einzuladen, wenn 30 % der Mitglieder dies beantragen.

7.2. Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden (ordentlichen) Mitglieder, sofern keine andere Regelung vorgesehen ist.

7.2.1. Die JHV beschließt die Schwerpunkte und Inhalte der Bildungsarbeit.

7.2.2. Sie nimmt Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt darüber.

7.2.3. Sie wählt aus ihren Reihen den Vorstand und beschließt über Entlastungen je mit 2/3 Mehrheit.

7.3. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

7.4. Sie beschließt über Mitgliedsbeiträge

7.5. Sie bestimmt für das Geschäftsjahr über Kassenrevisoren, die mit der Prüfung der Kassenführung und der Finanzlage beauftragt sind.

7.6. Jedes natürliche und juristische Mitglied hat je eine Stimme.

§ 8 Die Semesterversammlung

8.1. Die Semesterversammlung findet auf Einladung des Vorstands mindestens einmal pro Semester statt.

8.2. Stimmberechtigte Teilnehmer der Semesterversammlung sind

-Mitglieder

-Außerordentliche Mitglieder

-je ein Vertreter der Teilnehmer jedes Kurses

-Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

8.3. Die Semesterversammlung (SV) dient dem Erfahrungsaustausch und der Abstimmung der Interessen ihrer Teilnehmer.

8.3.1. Sie regelt im einzelnen die Durchführung der Semesterprogramme, informiert über Richtlinien der Finanzierung und soll notwendige Werbung für das Programm garantieren.

8.4. Die SV kann Ausschüsse in Form von Fachbereichen bilden.

§ 9 Beirat

9.1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit sie die namhafte Repräsentation des Vereins nach außen betreffen.

9.2. Zu Mitgliedern des Beirates werden vom Vorstand Personen des öffentlichen Lebens berufen.

9.3. Sitzungen des Beirates finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

§ 10 Vereinsauflösung

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer JHV beschlossen werden.

10.2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den "Verein zur Förderung der Friedensarbeit e.V." mit Sitz in Bonn zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Köln 02. Mai 1991